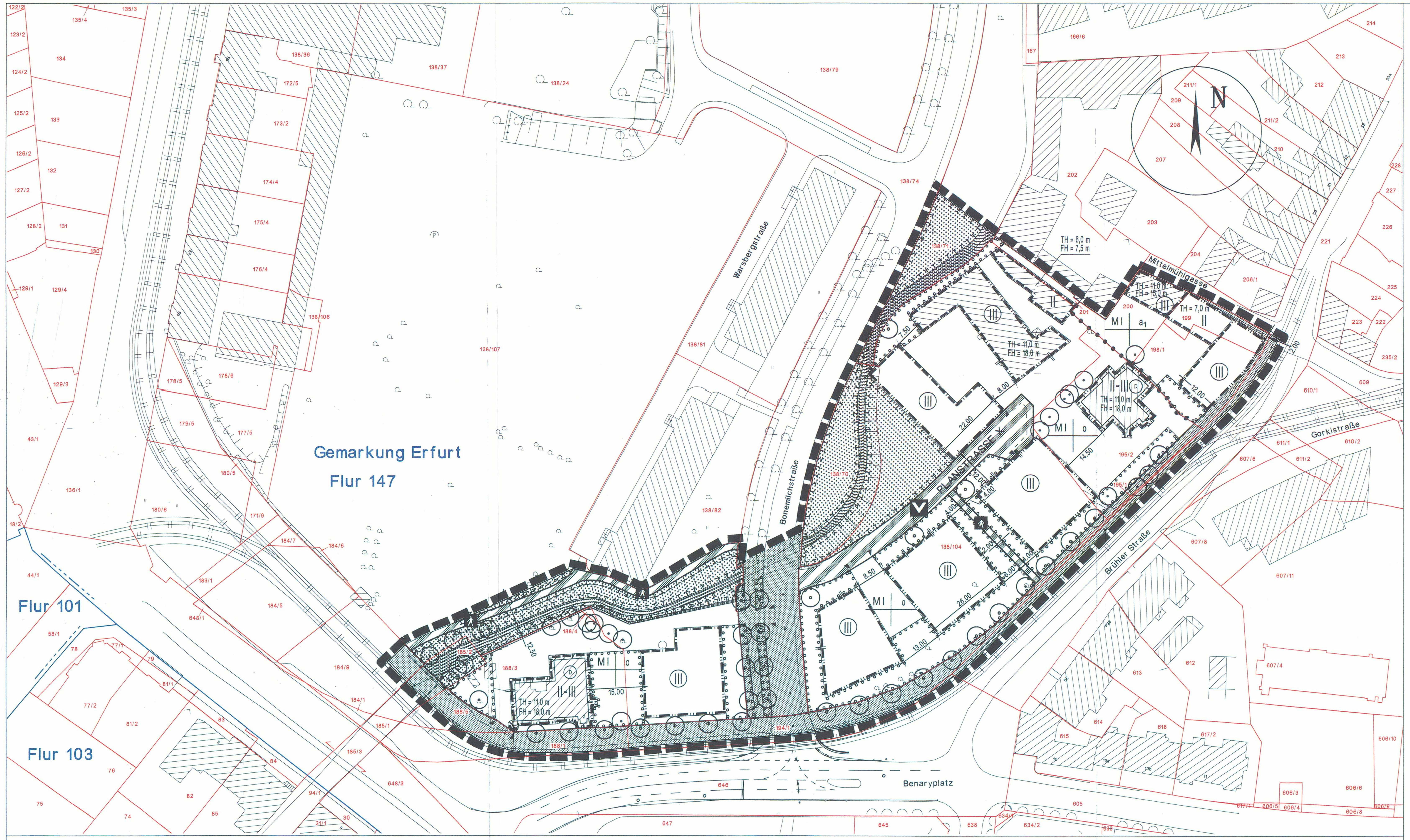

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (NACH § 9 BauGB,BauNVO UND PlanzV)

z.B. MI | o	Art der baulichen Nutzung | Bauweise	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB,§16 BauNVO)

	Zahl der Vollgeschosse	(§ 20 Abs.1 BauNVO i.V.m § 2 Abs.5 ThürBO)
z.B. II - III	als Mindest- und Höchstmaß	
z.B. (III)	zwingend	
z.B. TH=11.0m	Traufhöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m	
z.B. FH=18.0m	Firsthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m	

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB,§ 22 und 23 BauNVO)

o	offene Bauweise	(§ 22 Abs.2 BauNVO)
a_1	abweichende Bauweise	(§ 22 Abs.4 BauNVO)
	Baulinie	(§ 23 Abs. 2 BauNVO)
	Baugrenze	(§ 23 Abs. 3 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Strassenverkehr
- Strassenbegrenzungslinie und Abgrenzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung:
- Verkehrsberuhigter Bereich nach PlanzV
- Fußgängerbereich nach PlanzV
- Ein- und Ausfahrtbereich

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen Zweckbestimmung Grünanlage

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEM UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
Anpflanzen von Bäumen	(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
Erhaltung von Bäumen	(§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

Stützmauer	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	(z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)
Brücke	

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
(NACH § 9 Abs.6 BauGB UND PlanzV)

Wasserflächen (Querschnitt und Lage innerhalb der öffentlichen Grünfläche entsprechend der wasserrechtlichen Plangenehmigung)	
Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen	(§ 9 Abs.6 BauGB)

ZEICHNERISCHE HINWEISE UND PLANZEICHEN DER PLANGRUNDLAGE (OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER)

188/3	Flurstücksgrenzen -und nummern
	Vorhandene Gebäude
125.00	bestehende Höhenlage Gelände in m über NN

TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.1 bis 3 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
	Für die Mischgebiete MI wird festgesetzt:	
1.1	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO allgemein zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 5 BauNVO
1.2.	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke und die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise zulässig.	
1.3.	Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.	
1.4.	Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.	§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO
2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
2.1.	Die Größe der zulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen im Sinne § 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO entspricht in den Mischgebieten MI der durch Baugrenzen und Baulinien festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche.	§ 16 Abs. 3 BauNVO
2.2.	Für die Mischgebiete - MI wird, soweit in der Planzeichnung keine abweichenden Festsetzungen getroffen sind, eine Oberkante baulicher Anlagen von 14,0 m als Höchstmaß und eine Traufhöhe von 11,0 m als Höchstmaß festgesetzt.	§ 16 Abs.2 Nr.4 BauNVO
2.3.	Als Bezugsebene für die Höhenfestsetzungen im MI wird die Höhenlage der Oberfläche des nächstliegend angrenzenden Gehweges der Straßenverkehrsflächen Benaryplatz bzw. Brühler Strasse festgesetzt.	
2.4.	Überschreitungen der festgesetzten Oberkanten baulicher Anlagen sind durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise zulässig.	§ 16 Abs. 6 BauNVO
2.5.	Die Traufhöhe ist die Höhenlage der Oberkante der äußeren Außenwand. Die Firsthöhe ist die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Die Oberkante baulicher Anlagen ist der höchste Punkt der baulichen Anlage.	
3.	BAUWEISE/ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	
	In der abweichenden Bauweise a1 dürfen Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet werden.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
4.	NEBENANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.1.	Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur ausnahmsweise zulässig.	§ 14 Abs. 1 Satz 1BauNVO
5.	STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
5.1.	Oberirdische Garagen oder Carports sind unzulässig. Oberirdische Stellplätze sind auf Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nicht zulässig. Außerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind oberirdische Stellplätze ausnahmsweise zulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
5.2.	Ein- und Ausfahrten sind außerhalb der Mittelmühlgasse und der im Plan festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereiche nur ausnahmsweise zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB
6.	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
6.1.	Ausnahmsweise ist die Einordnung einer Trafostation zulässig.	
7.	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
7.1.	Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.	
7.2.	Auf den öffentlichen Grünflächen werden folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt:	
7.2.1	Gehölzpflanzungen: Pflanzung von 35 heimischen, standortgerechten Bäumen in den Qualitäten Hochstamm oder Stammbusch mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm. Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher als Gruppen.	
7.2.2	Entwicklung von Uferhochstaudenfluren: Sich überlassen von mindestens 2 m breiten Uferabschnitten. Initialpflanzung bzw. Ansaat typischer Vertreter der Bachuferfluren. Mahd alle 3 bis 5 Jahre.	
7.2.3	Anlage von Wiesenflächen: Ansaat von Landschaftsrasen mit Wiesenkräutern.	
7.3.	In der öffentlichen Grünfläche sind Zuwegungen zum Gewässerbett als Schotterrasen auszuführen	
8.	VERWENDUNGSVERBOT BESTIMMTER LUFTVERUNREINIGENDER STOFFE	§ 9 Abs.1 Nr.23 BauGB
8.1.	In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüssigen oder festen Brennstoffe verbrannt werden.	
8.2.	Halogenkohlenwasserstoffe dürfen in Chemischreinigungsanlagen nicht verwendet werden.	
9.	VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
9.1.	Im Geltungsbereich ist an Fassaden und Dachschrägen vor Aufenthaltsräumen ein Gesamtschalldämmmaß von $R'_{w,res}$= 45 dB einzuhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
9.2.	Wohnungsgrundrisse sind so zu gestalten, dass Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern, die der Belüftung dienen, an den Seiten angeordnet werden, die den Lärmquellen abgewandt sind. Abgewichen werden kann davon ausnahmsweise, wenn schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorgesehen werden, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung gewährleisten. Dabei darf das unter 9.1. festgesetzte Gesamtschalldämmmaß ($R'_{w,res}$) der Fassadenseite durch die Lüftungseinrichtung nicht verringert werden	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
10.	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB
10.1.	Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind ausgenommen notwendige Zuwegungen vollflächig zu begrünen.	
10.2.	Bei auf Straßenverkehrsflächen anzupflanzenden Bäumen sind standortgerechte Laubbäume in der Qualität Hochstamm mit einem Mindeststammumfang von 20 cm zu verwenden.	
10.3.	Die entlang der Stadtbahntrasse in Reihe anzupflanzenden Bäume sind in ihrer Lage auf einer gedachten Linie zwischen den Baumstandorten ausnahmsweise verschiebbar. Auf diesen Baumstandorten sind Japanische Schnurbäume (Sophora japonica 'Regent') mit einem Stammumfang von 20-25 cm zu pflanzen.	
10.4.	Dachflächen baulicher Anlagen mit einer Mindestfläche von 50 m² und einer Neigung von bis zu 10 %, sind flächig mit einer Mindestsubstratschicht von 10 cm zu versehen und zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassenflächen für Wohnungen.	

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit der ThürBO

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
11	GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN	§ 83 Abs.1 i.V. mit Abs.4 ThürBO
11.1	Oberhalb der festgesetzten Traufhöhe ist ein Staffelgeschoss zulässig, soweit keine Firsthöhe in der Planzeichnung festgesetzt ist. Die Zurückstaffelung muss allseitig mindestens 1,50 m betragen. Im Bereich der abweichenden Bauweise a1 in der eine zwingende Zahl von 3 Vollgeschossen festgesetzt ist, sind Staffelgeschosse unzulässig.	§ 83 Abs.1 Nr.1 ThürBO
11.2.	Staffelgeschosse sind mit geschosshohen Fenstern zu versehen. Geschlossene Flächen sind im Bereich der Staffelgeschosse mit Panelen aus Metall, Holz oder Faserzement zu verkleiden, die sich farblich von den Vollgeschossen absetzen.	
11.3.	In den Vollgeschossen sind geschlossene Fassadenteile überwiegend in Putz auszuführen.	§ 83 Abs.1 Nr.1 ThürBO
11.4.	Soweit keine Firsthöhe in der Planzeichnung festgesetzt ist, sind Dächer nur als Flachdächer oder in flachgeneigter Form mit einer Neigung von maximal 10° zulässig	§ 83 Abs.1 Nr.1 ThürBO
11.5.	Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Gebäude zu integrieren.	§ 83 Abs.1 Nr.4 ThürBO
11.6.	Einfriedungen sind als Metallzäune mit vertikaler Gliederung mit einer Gesamthöhe von 1,30 m in den Farben Grau bis Anthrazit über einem darrunterliegenden durchlaufenden Sockel aus Beton oder Granit mit einer Höhe und Tiefe von 20 cm auszuführen.	§ 83 Abs.1 Nr.4 ThürBO
11.7.	Werbeanlagen sind nur am Gebäude im Erdgeschoss oder dem Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses zulässig. Die Höhe der Werbeanlage darf 40 cm nicht überschreiten. Leuchtschriften sind als Einzelbuchstaben auszuführen. Bei der Anbringung mehrerer Werbeanlagen an einem Gebäude sind diese in gleicher Höhenlage, Höhe und Konstruktion auszubilden. Ausleger sind unzulässig. Bei Anbringung von mehr als einem Hinweisschild auf Gewerbetreibende, sind diese in identischem Format und Material auszuführen.	§ 83 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO
11.8	Zuwegungen sind lotrecht zur Straßenbegrenzungslinie mit einer Breite von maximal 3,0 m mit den Oberflächenmaterialien Granitpflaster, Granitplatten, wassergebundene Decke oder Betonplatten 30 X 30 cm grau mit Natursteinvorsatz Granit herzustellen.	
11.9	Oberirdische Stellplätze sind mit Wassergebundener Decke oder Granitpflaster herzustellen.	

HINWEISE
(ohne Festsetzungscharakter)

12.1. Der Geltungsbereich ist fluglärmbelastet.

12.2. Im Geltungsbereich werden die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil I "Schallschutz im Städtebau" überschritten.

12.3. Der Geltungsbereich war Bombenabwurfgebiet und ist kampfmittelgefährdet.

12.4. Im Geltungsbereich ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Insbesondere im MI ist von Resten der äußeren Stadtmauer auszugehen. Erdarbeiten bedürfen somit einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG.

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2414) geändert durch Art. 21 G v. 21. 6.2005 (BGBl. I S. 1818). Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20.Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB, abgeschlossen.
2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** i.d.F. der Neubekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)
4. **Raumordnungsgesetz (ROG)** Vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch Artikel 26 G vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746)
5. **Raumordnungsverordnung (RoV)** vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 2b des Gesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914)
6. **Thüringer Landesplanungsgesetz(ThürLPlG)** vom 18.12.2001 (GVBl. S. 485)
7. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 Teil I S. 58)
8. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO)** i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
9. **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatschG)** vom 25.03.2002 (BGBl. Teil I S. 1193)*1), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
10. **Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG)** vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393)
11. **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865)
12. **Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG)** vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17, 550), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465,562)
13. **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)** vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.9.2001 (BGBl. I S. 2376)
14. **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 25. 6.2005 (BGBl. I S. 1746)
15. **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2004 (GVBl. S. 244), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S.889)
16. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** Neugefasst durch Bek. v. 5. 9.2001 (BGBl. I S. 2350); zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 24.06.2005 (BGBl. I S. 1974)
17. **Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (ThürUVPG) vom 06.01.2003 (GVBl. S.19)
18. **Thüringer Straßengesetz (ThürStrG)** vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58)
19. **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), i.d.F. der Neubekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286)
20. **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)

Stand: 19.10.2005

Stand der ALK : 30.05.2003.

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 21.04.04 übereinstimmen.

Erfurt, den 27.04.04 gez. i.A. Smuda

Leiter des Katasteramtes

Planverfasser: Stadtverwaltung Erfurt
Stadtplanungsamt

Löberstraße 34
99096 Erfurt

Stadtplanungsamt Erfurt

Amtsleiter Abteilungsleiter Bearbeiter

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan BRV 549 "Brühl – Benaryplatz"

Der Stadtrat Erfurt hat am 24.03.2004 den Beschluss Nr. 042/2004 über die Aufstellung des Bebauungsplanes BRV 549 "Brühl – Benaryplatz" gefasst, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 7 vom 23.04.2004.

Erfurt, den 03. März 2006 Oberbürgermeister

Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan BRV 549 wird verzichtet, da diese bereits auf der Grundlage des Vorentwurfes zum Bebauungsplan BRV 493 "Brühl – Süd" erfolgt ist.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 31.03.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Erfurt, den 03. März 2006 Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 042/2004 am 24.03.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung beschlossen.

Erfurt, den 03. März 2006 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Textfestsetzung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 03.05.2004 bis zum 04.06.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 7 vom 23.04.2004 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht worden, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Erfurt, den 03. März 2006 Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat mit Beschluss Nr. 035/06 am 22.02.2006 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 4 ThürBO und §§ 19, 2 ThürKO als Satzung

BESCHLOSSEN

Erfurt, den 03. März 2006 Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde

Az.: 300-4621.20-051000-M-BRV549 vom 22.05.06

GENEHMIGT

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen der Stadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

Erfurt, den 02. Juni 2006 Landeshauptstadt Erfurt M. Ruge Oberbürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.05.06 wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 09.06.2006 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan während der Öffnungszeiten des Informationszentrums der Stadtverwaltung Erfurt von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Erfurt, den 13. Juni 2006 Oberbürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 300-4621.20-051000-BRV 549
Weimar, den 23.05.2006

Kopie

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung
Dezernat Bauverwaltung
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan BRV 549

"Brühl - Benaryplatz"

Maßstab : 1 : 500 | Datum: 26.01.04 / 14.02.05 / 10.05.05 / 25.10.05 / 15.12.05

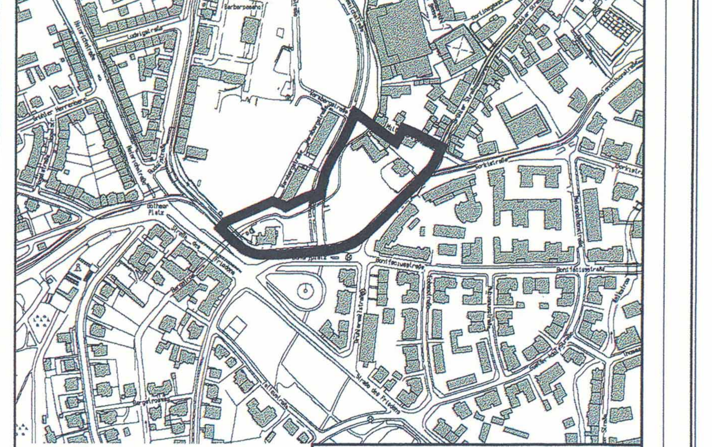

Planausschnitt im Maßstab 1:5000

61 – STADTPLANUNGSAMT